OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651297/5/Sch/HK

Datum:
Linz, 7. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn P Z, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18. Oktober 2018, GZ: BHGMVerk-2018-344438/10-NM, wegen Entziehung der Lenkberechtigung nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 19. Dezember 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung mit 4 Monaten festgesetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit Bescheid vom 18. Oktober 2018, GZ: BHGMVerk-2018-344438/10-NM, im Hinblick auf die Lenkberechtigung, des Herrn P Z Folgendes verfügt:

„Bescheid:
1) Gemäß § 24 Absatz 1 Ziffer 1 iVm § 25 Absatz 1 und Absatz 3 iVm § 7 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 3 Ziffer 11 Führerscheingesetz (FSG) wird Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B (Führerschein ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden am 03.08.2006 unter Zahl : 06293623) für die Dauer von 12 Monaten gerechnet ab 18.10.2018 bis einschließlich 18.10.2019 entzogen.

2) Gemäß § 30 Führerscheingesetz (FSG) wird Ihnen das Recht aberkannt von einer allfällig weiteren bestehenden ausländischen Lenkberechtigung (nur Nicht-EWR-Staat) auf die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.

3) Gemäß § 62 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 werden der Inhalt und die Verkündung des mündlichen Bescheides beurkundet.

4) Die aufschiebende Wirkung einer gegen diesen Bescheid allenfalls einzubringenden Beschwerde wird gemäß § 13 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ausgeschlossen.“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig, eingeschränkt auf die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung, Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 19. Dezember 2018 wurde eine öffentlich mündliche Verhandlung abgeführt, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

3. Folgender Sachverhalt ist nach der Aktenlage und dem Ergebnis der oben angeführten Verhandlung gegeben:
Der Beschwerdeführer ist vom Landesgericht Wels mit Urteil vom 7. September 2018, 12 Hv 82/18g-30, rechtskräftig zu einer bedingten Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe verurteilt worden.

In der entsprechenden gekürzten Urteilsausfertigung heißt es:
„P Z ist schuldig, er hat in V, L und anderen Orten im Zeitraum zwischen Mitte 2015 bis 05.06.2018 vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge anderen überlassen, nämlich in wiederholten Angriffen insgesamt

zumindest 750 Gramm Cocain. HCl mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von zumindest 20 % an Johann Schneeweiß.
P Z hat dadurch das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall SMG begangen und wird hiefür unter Anwendung des § 43a Abs. 2 StGB nach § 28a Abs. 1 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 240 (zweihundertvierzig) Tagessätzen à Eur 15,00 (gesamt EUR 3.600,00) (im Nichteinbringungsfall 120 (einhundertzwanzig) Tage Ersatzfreiheitsstrafe) sowie gemäß § 389 Abs. 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.
Gemäß § 43 Abs. 1 StGB wird die verhängte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 (drei) Jahren bedingt nachgesehen.
Gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 StGB wird die erlittene Vorhaft vom 05.06.2018, 14.20 Uhr bis 27.06.2018, 11.45 Uhr auf die verhängte Geldstrafe angerechnet."

In der Begründung des Urteils heißt es nach erfolgter Beweiswürdigung im Hinblick auf die Strafbemessung, dass mildernd die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet wurde, erschwerend der lange Tatzeitraum und das Übersteigen der Grenzmenge des § 28a Abs. 1 SMG um ein Vielfaches.

Anlässlich der eingangs erwähnten Beschwerdeverhandlung wurde der Sachverhalt eingehend erörtert. Die Lebenssituation des Beschwerdeführers stellt sich derzeit so dar, dass er aufgrund seiner gerichtlichen Verurteilung von seinem bisherigen Arbeitgeber gekündigt wurde. Nunmehr ist er auf Arbeitssuche, welcher Umstand mangels eines Führerscheines eine schwierige Angelegenheit darstellt.

4. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich im Zusammenhang mit der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers Folgendes:
Gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG stellt eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder 31a Abs. 2 – 4 Suchtmittelgesetz - SMG eine bestimmte Tatsache dar, die im Verein mit ihrer Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG zum Verlust der Verkehrszuverlässigkeit führt.
Gemäß § 25 Abs. 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.
Diese Mindestentziehungsdauer ist somit vorgegeben und wird vom Beschwerdeführer laut seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift auch nicht in Frage gestellt. Er vermeint allerdings, dass hiemit das Auslangen zu finden gewesen wäre.
§ 7 Abs. 4 FSG bestimmt, dass für die Wertung der bestimmten Tatsache, hier also des Verstoßes gegen das Suchtmittelgesetz, deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend sind.

Dem Beschwerdeführer muss vorgehalten werden, dass die strafbaren Handlungen, wie auch im Gerichtsurteil als erschwerend festgestellt, sich über einen längeren Zeitraum zugetragen haben. Nach der allgemeinen

Lebenserfahrung kann davon ausgegangen werden, dass erst seine Festnahme durch Polizeiorgane und in der Folge seine Inhaftierung den Vorgang beendet haben, also kein eigeninitiiertes Abstandnehmen von weiteren Handlungen stattgefunden hat. Überdies hat er zum Zwecke zumindest einiger Suchtmittelübergaben sein Motorrad verwendet. Diese Vorgänge fanden auf öffentlichen Straßen statt. Dass ihm hiebei das Kraftfahrzeug und der Besitz der Lenkberechtigung entgegenkamen, liegt auf der Hand (vgl. § 7 Abs. 1 Z 2 FSG).
Diese Umstände schließen aus, dass mit der Mindestentziehungsdauer das Auslangen gefunden werden konnte.

5. Allerdings soll dem Beschwerdeführer – auch nach dem von ihm vermittelten Eindruck bei der Verhandlung – nicht eine derartig negative Zukunftsprognose zugesonnen werden, wie diese in der Entscheidung der belangten Behörde zum Ausdruck kommt. Auch das Strafgericht hat es nicht für geboten erachtet, dem Beschwerdeführer mit einem tatsächlichen Freiheitsentzug zu begegnen. Vielmehr wurde davon ausgegangen, dass ein bedingter Strafausspruch ausreichen wird, um den Beschuldigten auf den Unrechtsgehalt seiner Taten hinzuweisen und ihn von der weiteren Begehung abzuhalten.
Von diesen Erwägungen ist auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich getragen. Demnach bedarf es in Hinblick auf die Zukunftsprognose, wann der Beschwerdeführer wiederum seine Verkehrszuverlässigkeit erlangen werde, nicht eines derartigen langen Zeitraumes, wie von der belangten Behörde angenommen. Der Tatzeitraum im Zusammenhang mit dem Suchmittelhandel endete laut Strafurteil im Juni 2018. Bis zum Ende der nunmehr festgesetzten Entziehungsdauer im Februar 2019 ergibt sich somit ein Zeitraum für die Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von etwa 8 Monaten. Dieser ist für das Verwaltungsgericht begründbar, eine darüber hinausgehende Entziehungsdauer jedoch nicht.

6. Die weiteren verfügten Maßnahmen im in Beschwerde gezogenen Bescheid, nämlich der Aberkennung des Rechts von der Gebrauchmachung einer allfälligen ausländischen Lenkberechtigung und der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde, sind in den dort zitierten Gesetzesstellen und in der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes begründet.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön